



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Januar 2019

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Aufwendungen für Herrenabende sind gemischt veranlasst**

Mit Urteil vom 31.07.2018 (Az. 10 K 3355/16 F,U) hat das Finanzgericht Düsseldorf im zweiten Rechtsgang entschieden, dass Aufwendungen für die Ausrichtung sogenannter „Herrenabende“ wegen einer privaten Mitveranlassung nur hälftig als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Die Klägerin ist eine Partnerschaft von Rechtsanwälten. Sie machte Aufwendungen für sog. Herrenabende als Betriebsausgaben geltend. Zu diesen Veranstaltungen, die im Garten eines der Partner der Klägerin stattfanden, lud die Klägerin ausschließlich Männer ein. Der Teilnehmerkreis bestand aus Mandanten, Geschäftsfreunden und Persönlichkeiten aus Verwaltung, Politik, öffentlichem Leben und Vereinen. Die Gäste wurden begrüßt, bewirtet und unterhalten. Die Klägerin machte geltend, dass die Aufwendungen der Pflege und Vorbereitung von Mandaten gedient hätten und daher voll abzugsfähig seien.

Im ersten Rechtsgang hat das Finanzgericht Düsseldorf die Klage mit Urteil vom 19.11.2013 (Az. 10 K 2346/11 F) abgewiesen. Der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen stehe das Abzugsverbot für Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motoryachten und ähnliche Zwecke entgegen. Auf die Revision der Klägerin wurde diese Entscheidung mit Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.07.2016 (Az. VIII R 26/14) aufgehoben. Das vom Finanzgericht angenommene Abzugsverbot komme nur zur Anwendung, wenn den Gästen ein besonderes qualitatives Ambiente oder ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten werde. Die Sache wurde an das Finanzgericht Düsseldorf zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

In seiner neuen Entscheidung vom 31.07.2018 ließ das Finanzgericht die Aufwendungen hälftig zum Abzug zu. Zwar komme das Abzugsverbot nach der weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht zur Anwendung, weil den Gästen weder ein besonderes qualitatives Ambiente noch ein

besonderes Unterhaltungsprogramm geboten worden sei. Die Aufwendungen für die Herrenabende seien aber gemischt veranlasst, weil sowohl Gäste aus dem privaten wie auch aus dem beruflichen Umfeld der Partner der Klägerin teilgenommen hätten.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde seitens der Finanzverwaltung eingelegt.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3355/16 F,U](#)

## **Einziehung einer unter dem Nominalwert erworbenen Forderung auf Auszahlung eines Körperschaftsteuerguthabens führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen**

Erwirbt ein Steuerpflichtiger einen Anspruch auf Auszahlung eines Körperschaftsteuerguthabens zu einem unter dem Nominalwert der Forderung liegenden Preis, erzielt er im Auszahlungszeitpunkt einen Gewinn aus einer - der Veräußerung einer Forderung gleichgestellten - Rückzahlung einer Kapitalforderung. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 20.11.2018 (Az. 13 K 2486/17 E) entschieden.

Der Kläger erwarb im Jahr 2012 drei Ansprüche auf Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben. Der Gesamtkaufpreis betrug ca. 40% der Nominalwerte der drei Forderungen. Die betreffenden Forderungen hatte der Veräußerer zuvor von dem ursprünglichen Gläubiger erworben; an den Kläger wurden jeweils nur Teile der drei Forderungen weiterveräußert.

Im Jahr 2015 zahlte der Fiskus bei Fälligkeit den Nominalwert einer der drei Teilforderungen an den Kläger aus.

Das beklagte Finanzamt beurteilte den Vorgang als einen der Abgeltungssteuer unterliegenden Veräußerungsvorgang. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Kapitalertrags zog es von dem Auszahlungsbetrag als Anschaffungskosten einen Teilbetrag des vom Kläger gezahlten Gesamtkaufpreises ab. Dabei teilte es den Gesamtkaufpreis anhand der Nominalwerte der erworbenen Teilforderungen auf.

Im Klageverfahren begehrte der Kläger die Herabsetzung seiner Einkommensteuer. Er vertrat die Ansicht, dass eine steuerlich unbeachtliche private Vermögensmehrung vorliege. Dieser Argumentation ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Das Gericht führte aus, dass der Kläger einen Gewinn aus der Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung erzielt habe. Die erworbene Teilforderung habe sich auf ein Körperschaftsteuerguthaben bezogen. Das Körperschaftsteuerguthaben sei eine sonstige Kapitalforderung, weil die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden sei. Die Auszahlung des Guthabens an den Kläger sei eine Rückzahlung, die gesetzlich einer Veräußerung gleichgestellt sei.

Das Gericht hielt auch die Berechnung des Veräußerungsgewinns für zutreffend. Der vom Kläger gezahlte Gesamtkaufpreis sei zu Recht anhand der Nominalwerte der erworbenen Forderungen aufgeteilt worden.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat der Senat die Revision zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2486/17 E](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen

### Kindergeld

#### **Erneut: Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen**

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 223/18 Kg](#)

## In eigener Sache

### **Dr. Hans-Josef Thesling in das Ministerium der Justiz gewechselt**

Der bisherige Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Hans-Josef Thesling, ist im Dezember 2018 in das Ministerium der Justiz versetzt worden. Er hat dort die Leitung der für Personal und Recht zuständigen Abteilung Z übernommen.

Die Leitung des Finanzgerichts wird derzeit von dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Harald Junker wahrgenommen.

### **Neue Richterin am Finanzgericht Düsseldorf**

Mit Wirkung zum 01.01.2019 ist Frau Richterin Andrea Thelen vom Oberlandesgericht Hamm an das Finanzgericht Düsseldorf abgeordnet worden.

Frau Thelen studierte nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalens an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf Rechtswissenschaften. Neben ihrem Studium war sie in der Finanzverwaltung tätig. Nach Referendariat und Ablegung des zweiten Staatsexamens nahm Frau Thelen ihre richterliche Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Landgericht Essen auf.



Quelle: Justiz NRW

Das Präsidium hat Frau Thelen dem für die Finanzämter Düsseldorf-Nord und Viersen sowie für Kindergeldverfahren zuständigen 14. Senat zugewiesen.

## 16. Deutscher Finanzgerichtstag in Köln

Für Kurzentschlossene stehen noch Restplätze zur Verfügung

Am 21. Januar 2019 findet in Köln der diesjährige Deutsche Finanzgerichtstag zum Thema

**„Steuerrecht im Wandel – Alte und neue Herausforderungen für Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung“**

statt. In den Referaten werden aktuelle Fragestellungen der Beratungspraxis erörtert, wie bspw.

- Nachzahlungs- und Erstattungszinsen sowie andere Pauschalierungs- und Typisierungsregelungen im Steuerrecht
- Rechts- und Praxisprobleme der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen
- Datenschutzgrundverordnung und Akteneinsicht im Besteuerungs- und Klageverfahren

Das ausführliche Programm mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie auf der Internetseite des [Deutschen Finanzgerichtstags e.V.](#)

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, stellvertretende Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: Ri'inFG Dr. Ulrike Hoffsummer, [ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Oliver Rode, [oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1523